

Satzung des AWO BEZIRKSVERBAND RHEINLAND e.V.

Fassung vom 23.08.2025 (umfasst die Änderungen laut der Einladung zur Konferenz und die Änderungen infolge der Tischvorlage)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Rheinland e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Stadt- und Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Koblenz, Mainz, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Trier, Trier-Saarburg, Westerwald, Worms.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Koblenz/Rhein.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der AWO International e.V.. Der AWO Bezirksverband Rheinland e.V. bildet mit dem AWO Bezirksverband Pfalz e.V. die AWO Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz. Gemeinsam mit dem AWO Bezirksverband Pfalz e.V. und dem AWO Landesverband Saarland e.V. ist er Mitglied der Arbeitsgemeinschaft AWO Südwest.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens, insbesondere die Errichtung und der Betrieb von derartigen Einrichtungen im Verbandsgebiet der AWO Rheinland e.V.
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.

- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
- (5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
- (6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
- (7) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
- (8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
- (9) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, z.B. im Rahmen von Aktion Deutschland Hilft und AWO International.
- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
- (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
- (13) Katastrophenhilfe.
- (14) Öffentlichkeitsarbeit für die Satzungszwecke gemäß § 2.
- (15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben.
- (16) Förderung von Jugendarbeit sowie jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 5: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- zu 3: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- zu 6: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- zu 7: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu 8: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- zu 9: Beratung u.a. in Fachausschüssen;
- zu 4, 10 und 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- zu 12-13: Entwicklungshilfe;
- zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu 15: Verbandsarbeit, Entwicklung ehrenamtlicher Aufgabenfelder, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung sowie Entwicklung innovativer Projekte;
- zu 16: Unterstützung regionaler Bildungs- und Jugendarbeit, Qualifizierung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer und Mitgliederwerbung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind
 - a) die Kreisverbände,
 - b) die Stadtverbände und
 - c) solche Ortsvereine, die keinem Kreis- oder Stadtverband angehören,

der Arbeiterwohlfahrt im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2). Zwei und mehr Ortsvereine in einem Stadt- und Landkreis sollen einen Stadt-/Kreisverband gründen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen (periodische Geldbeiträge) verpflichtet. Die Beiträge werden von der Bezirkskonferenz festgelegt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (6) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Als korporative Mitglieder können nur Körperschaften und Stiftungen aufgenommen werden, die ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, sowie Körperschaften, an denen Körperschaften der Arbeiterwohlfahrt Anteile von mehr als 50% halten. Jedes korporative Mitglied übt seine Mitgliedschaft im Bezirksverband durch einen Beauftragten aus.
- (7) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium vorbehaltlich der Zustimmung nach § 17 Abs. 4 Buchstabe d) Unterbuchstabe aa). Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (8) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (9) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (10) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das Bezirksjugendwerk (nichtrechtsfähiger Verein) gilt dessen eigene Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Bezirksvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt.
- (4) Die Verbands-/Vereinsrevision des Bezirksverbandes soll die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisoren durchführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz;
- b) das Präsidium;
- c) der Präsidialausschuss;
- d) der Bezirksvorstand;
- e) der Bezirksausschuss,
- f) das Bezirksvereinsgericht.
- g) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

§ 7 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den von den Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung gewählten Delegierten.
 - aa) Die Kreisverbände wählen ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz in deren Kreiskonferenzen. Die Stadtverbände wählen ihre Delegierten in deren Stadtkonferenzen. Ortsvereine, die keinem Kreis- oder Stadtverband angehören, wählen ihre Delegierten in deren Mitgliederversammlungen. Die Anzahl der auf die vorgenannten Mitglieder des Bezirksverbands jeweils entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortsvereine (beitragszahlende Mitglieder und Familienmitgliedschaften) vom Präsidium festgesetzt. Dabei sind auch diejenigen Mitglieder der Ortsvereine zu berücksichtigen, die auf Grund eines vom Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen müssen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft und sonstige minderjährige Mitglieder der Ortsvereine sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Der maßgebliche Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Delegierten ist der 1. Januar des Jahres, in dem das Präsidium diese Festlegung trifft. Das Präsidium hat

bei der Festsetzung der Anzahl der von den vorgenannten Mitgliedern des Bezirksverbands gewählten Delegierten entsprechend der ständigen Übung im Verein sicherzustellen, dass deren Anzahl mindestens zwei Drittel der nach dieser Satzung insgesamt vorgesehenen Delegierten ausmacht (Sicherung der satzungsändernden Mehrheit der von den vorgenannten Mitgliedern des Bezirksverbands gewählten Delegierten). Jeder Kreis- und Stadtverband stellt in jedem Falle mindestens einen Delegierten (Grundmandat).

- bb) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeden von ihm gewählten Delegierten unverzüglich nach der Amtsannahme dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V in Textform zu melden.
 - cc) Die Mitglieder können niemandem zum Delegierten der Bezirkskonferenz wählen, der beim Verein oder einer übergeordneten Gliederung der Arbeiterwohlfahrt oder bei einer Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft, an welcher der Verein oder eine übergeordnete Gliederung der Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, in einem hauptamtlichen Anstellungs – oder Beschäftigungsverhältnis steht. Geht ein Delegierter nach seiner Wahl ein solches Anstellungs – oder Beschäftigungsverhältnis ein, so endet sein Amt als gewählter Delegierter der Bezirkskonferenz (auflösende Bedingung).
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder (ein solcher Delegierter für jedes korporative Mitglied). Das Stimmrecht solcher Delegierter kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
 - d) die Verbands/ Vereinsrevisoren
 - e) Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (2) Die Bezirkskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Es wird vorsorglich klargestellt, dass diese Form der Einberufung für jede Form der Durchführung einer Bezirkskonferenz gilt, insbesondere auch für virtuelle Bezirkskonferenzen im Sinne des nachfolgenden Absatz 11.

- (3) Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat das Präsidium unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen.
- (4) Die Bezirkskonferenz ist für Folgendes zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Wahl der Mitglieder der Verbands-/Vereinsrevision;
 - c) Wahl der Delegierten des Vereins zur Bundeskonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.;
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte und der Prüfungsberichte des Bezirksvorstandes, des Präsidiums und der Verbands-/Vereinsrevision;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums.
 - f) Wahl der Mitglieder des Bezirksvereinsgerichts und deren Stellvertreter(innen)
 - g) Ernennung Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin
- (5) Die Bezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung und, sofern Wahlen durchgeführt werden, eine Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass Block,- Listen- oder Stichwahlen stattfinden, Wahlen mit relativer Mehrheit stattfinden und dass bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Der vorstehende Satz gilt nicht für Wahlen in Bezirkskonferenzen, zu denen das Präsidium die schriftliche Stimmabgabe gestattet hat.
- (6) Alle Geschlechter sollen bei den Delegierten des Vereins zur Bundeskonferenz vertreten sein, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist. Verletzungen der Regelung des vorstehendes Satzes führen nicht zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Wahlen der Delegierten des Vereins zur Bundeskonferenz.
- Auf die Delegierten des Vereins zur Bundeskonferenz finden die Regelungen unter § 7 Abs. 1 Buchstabe b) Unterbuchstabe cc) dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- Die Delegierten des Vereins zur Bundeskonferenz bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, sofern noch nicht eine gültige Neuwahl eines Nachfolgers/Nachfolgerin für das Amt stattgefunden hat.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Das Präsidium ist befugt, mit derselben Mehrheit an Stelle der Bezirkskonferenz Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung (redaktionelle Änderungen) betreffen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 Buchstabe d) Unterbuchstabe cc).
- (9) Das Präsidium kann den Delegierten der Bezirkskonferenz gestatten, ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Bezirkskonferenz vor Beginn der Bezirkskonferenz (Zeitpunkt der förmlichen Eröffnung der Bezirkskonferenz durch den Versammlungsleiter) schriftlich abzugeben. Die Entscheidung für oder gegen die Gestattung im Sinne des vorstehenden Satzes trifft das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Hat das Präsidium entschieden, die Gestattung im Sinne des ersten Satzes zu erteilen, so hat es in die Einberufung zur Bezirkskonferenz einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Gestattung und das besondere zeitliche Erfordernis für die schriftliche Stimmabgabe (Abgabe vor Beginn der Bezirkskonferenz) hinzuweisen. Für den Zweck der Ermittlung der Erreichung einer erforderlichen Mehrheit für eine Entscheidung der Bezirkskonferenz gelten die Delegierten, die ihre Stimme wirksam schriftlich abgegeben haben, als in der Bezirkskonferenz anwesend. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt insbesondere für die Ermittlung der Erreichung einer satzungsändernden Mehrheit im Sinne von Absatz 8 Satz 1.
- (10) Das Präsidium kann vorsehen, dass die Delegierten der Bezirkskonferenz an einer Bezirkskonferenz ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („online-Teilnahme“).
- a) Die Entscheidung für oder gegen die Gestattung der online-Teilnahme trifft das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Es wird vorsorglich klargestellt, dass sich die Gestattung der schriftlichen Stimmabgabe nach Absatz 9 und die Gestattung der online-Teilnahme nicht gegenseitig ausschließen.
- b) Hat das Präsidium entschieden, die online-Teilnahme zu gestatten, so hat es in die Einberufung zur Bezirkskonferenz einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Gestattung aufzunehmen.

- c) Zugelassene Wege der elektronischen Kommunikation sind insbesondere Videokonferenzen und/oder Chatrooms.
 - d) Jedem Delegierten sind entweder in dem an ihn gerichteten Einberufungsschreiben oder bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bezirkskonferenz in Textform (z. Bsp. per Email) die für seine Online-Teilnahme erforderlichen Daten mitzuteilen (z. Bsp. erforderliche Login-Daten), wobei es für die Wahrung dieser Frist auf den Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung ankommt. Durch den Verein ist sicherzustellen, dass im Wege der elektronischen Kommunikation nur teilnahmeberechtigte Personen teilnehmen können. Jeder Delegierte ist verpflichtet, für ihn bestimmte persönliche Zugangsdaten, insbesondere ein persönliches Passwort, keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (11) Das Präsidium kann vorsehen, dass die Delegierten der Bezirkskonferenz an einer rein virtuellen Bezirkskonferenz teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen („virtuelle Bezirkskonferenz“). Die Entscheidung für oder gegen eine virtuelle Bezirkskonferenz trifft das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Hat das Präsidium entschieden, dass eine virtuelle Bezirkskonferenz durchgeführt wird, so hat es in die Einberufung zur virtuellen Bezirkskonferenz einen ausdrücklichen Hinweis auf diese besondere Form der Bezirkskonferenz aufzunehmen. Die virtuelle Bezirkskonferenz hat keinen physischen Versammlungsort, so dass in der Einberufung kein Versammlungsort angegeben werden muss. Für die virtuelle Bezirkskonferenz gelten die Regelungen von Absatz 10 Buchstaben c) und d) entsprechend.
- (12) Beschlüsse der Bezirkskonferenz können ohne Versammlung durch schriftliche Stimmabgaben gefasst werden, sofern auf eine schriftliche Aufforderung des Präsidiums an alle Delegierte zur schriftlichen Abstimmung über einen bestimmten Beschlussantrag mindestens zwei Drittel der insgesamt vorhandenen Delegierten der Bezirkskonferenz ihre schriftliche Zustimmung zu diesem Abstimmungsverfahren erteilt haben. Das Präsidium hat in seiner schriftlichen Aufforderung mitzuteilen, innerhalb welcher Frist dem Verein schriftliche Stimmen für eine wirksame Stimmabgabe zugehen müssen. Für den Zweck der Ermittlung der Erreichung der erforderlichen Mehrheit für einen Beschluss der Bezirkskonferenz kommt es bei diesem schriftlichen Abstimmungsverfahren auf die Anzahl der insgesamt vorhandenen Delegierten an. Die Regelung des vorstehenden

Satzes gilt insbesondere für die Ermittlung der Erreichung einer satzungsändernden Mehrheit im Sinne von Absatz 8 Satz 1.

- (13) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. einzuholen.
- (14) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und einer/einem seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium hat mindestens fünf und höchstens 17 Mitglieder, namentlich
 - a) den Präsidenten/die Präsidentin
 - b) mindestens 2 und bis zu vier Stellvertreter (Vizepräsidenten)/Stellvertreterinnen (Vizepräsidentinnen)
 - c) bis zu zehn weitere gewählte Präsidiumsmitglieder und
 - d) die beiden amtierenden Vorsitzenden des Bezirksjugendwerkes.
- (2) Der Präsident, seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) und die bis zu zehn weiteren gewählten Präsidiumsmitglieder werden von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ist für eines der vorgenannten Mitglieder des Präsidiums nach Ablauf seiner Amtsdauer von vier Jahren noch kein Nachfolger gewählt, so verlängert sich die Amtsdauer des betroffenen Mitgliedes bis zur Wahl eines Nachfolgers.
- (3) Zum Mitglied des Präsidiums kann nicht gewählt werden, wer ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband AWO Rheinland e.V., einer zum Bezirksverband gehörenden Gliederung oder einer Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft hat, an welcher der Bezirksverband AWO Rheinland e.V. oder eine zu diesem gehörende Gliederung als Gesellschafter beteiligt ist. Geht ein Mitglied des Präsidiums nach seiner Wahl ein solches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis auf, so endet sein Amt als Mitglied des Präsidiums (auflösende Bedingung).
- (4) Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Präsidium aus, so hat die Bezirkskonferenz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidenten eine Ersatzperson zu wählen. Der Bezirksvorstand ist in diesem Falle verpflichtet, zum

Zwecke der Wahl der Ersatzperson unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen.

- (5) Scheidet ein anderes gewähltes Mitglied des Präsidiums als der Präsident vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Präsidium aus, kann der Bezirksausschuss nach Maßgabe von § 12 Abs. 4 eine Ersatzperson wählen.
- (6) Alle Geschlechter sollen im Präsidium vertreten sein, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist. Verletzungen der Regelung des vorstehenden Satzes führen nicht zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Wahlen der Mitglieder des Präsidiums.
- (7) Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Bezirksausschuss. Die Vergütung soll die wirtschaftliche Situation des Bezirksverbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.
- (8) Das Präsidium ist für Folgendes zuständig:
 - a) Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen;
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums;
 - d) Berufung und Abberufung des Bezirksvorstandes einschließlich der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 11 Abs. 1 und der Bestimmung der Amtsdauer nach § 11 Abs. 2;
 - e) Erteilung von Weisungen an den Bezirksvorstand und Wahrnehmung der Aufsicht über den Bezirksvorstand, insbesondere
 - aa) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - bb) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - cc) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes,
 - dd) die Entgegennahme des jährlich zu erstellenden Berichts des Bezirksvorstandes für das Präsidium und
 - ee) die Entgegennahme des jährlich zu erstellenden Berichts des Bezirksvorstandes für den Bezirksausschuss.

- f) Wahl des / der Gleichstellungsbeauftragte(n) und Festlegung von dessen Aufgaben;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds;
 - h) Förderung der verbandlichen Willensbildung;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz;
 - j) Beschlussfassung über Anträge an die Bundeskonferenz;
 - k) Kenntnisnahme des Verbundabschlusses;
 - l) Entgegennahme des mindestens einmal jährlich zu erstattenden Berichts des Bezirksjugendwerksvorstandes;
 - m) Entgegennahme von Berichten des / der Gleichstellungsbeauftragte(n);
 - n) alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans besteht (Auffangzuständigkeit des Präsidiums).
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Präsident ist verpflichtet, regelmäßig zu Versammlungen des Präsidiums mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (11) Der Bezirksvorstand nimmt an den Versammlungen des Präsidiums beratend teil. Für die Rechte des Bezirksvorstands in den Versammlungen des Präsidiums gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (12) Die Mitglieder der Verbands-/Vereinsrevision haben in Versammlungen des Präsidiums das Recht zur Teilnahme, das Rederecht und das Fragerecht.
- (13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (14) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (15) Sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder des Präsidiums sich mit einer Abstimmung über einen Beschlussantrag außerhalb einer körperlichen Versammlung des Präsidiums einverstanden erklärt haben, können Beschlüsse auch durch Stimmabgabe in Textform gefasst werden. Abweichend von Absatz 14 bedürfen Beschlüsse dann einer Mehrheit von drei Vierteln der insgesamt vorhandenen Mitglieder des Präsidiums.

- (16) Für Beschlüsse des Präsidiums gilt § 7 Abs. 11 entsprechend.
- (17) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte(n) und regelt dessen/deren Aufgaben in einem Beschluss.
- (18) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium berufen. Die Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.
- (19) Das Präsidium ist berechtigt, Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 9 Haftung der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied des Präsidiums einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Anspruchsteller die Beweislast.
- (2) Sind Mitglieder des Präsidiums nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern.
- (2) Der Präsidialausschuss ist für Folgendes zuständig:
 - a) zeitnahe Information über die Wahl des Bezirksvorstands an den Bezirksausschuss;

- b) Bestimmung des Verfahrens über die Auswahl und Festlegung der Vertragsbedingungen der Mitglieder des Bezirksvorstands;
 - c) Zustimmung zu Geschäften, die nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Bezirksvorstands unter Zustimmungsvorbehalt stehen;
 - d) Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichtes des Bezirksvorstands;
 - e) Vertretung des Vereins in den Gesellschafterversammlungen solcher Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
 - f) Zustimmung zur Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften;
 - g) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern in Sinne des § 30 BGB;
 - h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - j) Ehrung von Mitgliedern;
 - k) Ein- und Austritt aus dem Arbeitgeberverband.
- (3) Der Präsident ist verpflichtet, regelmäßig zu Versammlungen des Präsidialausschusses mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Für den Präsidialausschuss gelten die Bestimmungen von § 8 Absatz 6, § 8 Absätze 9 bis 16 und von § 9 entsprechend.
- (5) Der Präsidialausschuss hat die Befugnis zur Vertretung des Vereins in Gesellschafterversammlungen solcher Gesellschaften, deren Gesellschafter der Verein ist. Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat insoweit Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit mindestens zwei anderen Mitgliedern des Präsidialausschusses.
- (6) Die Zustimmungsvorbehalte dieses § 10 Abs. 2 Buchstaben f) und g) gelten nur im Innenverhältnis. Darin liegt keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Bezirksvorstands im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB mit Wirkung gegen Dritte.

§ 10 a Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

- (1) Die Ernennung der Ehrenpräsidentin/des Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit der/des Ernannten. Sie kann nur aus wichtigem Grund aufgehoben werden.
- (2) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht in den Versammlungen aller Vereinsorgane.
- (3) Die Ernennung als Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin führt als solche nicht zur Fortsetzung oder dem Wiederaufleben anderer Organämter und vermittelt keine Stimmrechte.

§ 11 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Die Anzahl der Bezirksvorstandsmitglieder wird vom Präsidium bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Präsidium für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Die jeweilige Amtsdauer eines zu wählenden Mitgliedes des Bezirksvorstandes legt das Präsidium vor der Wahl durch Beschluss fest („reguläre Amtsdauer“). Abweichend von den beiden vorstehenden Sätzen wird das Amt eines Vorstandsmitgliedes nicht durch den Ablauf seiner regulären Amtsdauer beendet, sofern und solange für dieses Vorstandsmitglied noch kein Nachfolger gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Das Recht des Präsidiums zur jederzeitigen Abberufung eines jeden Mitgliedes des Bezirksvorstands bleibt unberührt.
- (3) Hat das Präsidium bestimmt, dass der Bezirksvorstand aus mehr als einem Mitglied besteht (mehrgliedriger Bezirksvorstand), dann
 - a) ist ein für diese Stellung gewähltes Mitglied des Bezirksvorstandes der Vorstandsvorsitzende;
 - b) sind alle weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

- (4) Hat das Präsidium bestimmt, dass der Bezirksvorstand aus nur einem Mitglied besteht, so hat der Vorstand Einzelvertretungsmacht.
- (5) Hat das Präsidium bestimmt, dass der Bezirksvorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, dann ist der Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigt und sind die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zur gemeinschaftlichen Vertretung zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden befugt.
- (6) Stellvertretende Vorstandsvorsitzende sollen den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertreten. Diese Maßgabe gilt aber nur im Innenverhältnis der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zum Verein. In dieser Maßgabe liegt keine Beschränkung der Vertretungsmacht der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB mit Wirkung gegen Dritte.
- (7) Die Vertretungsmacht des Bezirksvorstandes umfasst nicht die Vertretung des Vereins in Gesellschafterversammlungen von solchen Gesellschaften, deren Gesellschafter der Verein ist. Insoweit ist die Vertretungsmacht des Bezirksvorstandes im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB mit Wirkung gegen Dritte beschränkt. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (8) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters nach Maßgabe dieser Satzung, des Gesetzes und der Beschlüsse des Präsidiums.
- (9) Zu den Geschäftsführungsaufgaben des Bezirksvorstandes gehören insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Berichterstattung gegenüber den anderen Vereinsorganen;
 - c) die Zuarbeit für andere Vereinsorgane und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse anderer Vereinsorgane, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind;
 - e) die Wahrnehmung der Pflichten des Vereins zur Aufsicht über die Kreisverbände nach Maßgabe von § 17 Abs. 6.

- (10) Der Bezirksvorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bestellen. Für besondere Vertreter gilt § 9 entsprechend.
- (11) Hat das Präsidium einen mehrgliedrigen Bezirksvorstand bestimmt, so hat der Bezirksvorstand das Recht und die Pflicht, eine Geschäftsordnung für den Bezirksvorstand zu erlassen, die eine Verteilung der Aufgaben des Bezirksvorstandes auf dessen Mitglieder vorsieht. Hat der Bezirksvorstand mindestens einen besonderen Vertreter bestellt, so hat der Bezirksvorstand in jedem Falle eine Geschäftsordnung zu erlassen, die eine Verteilung der Aufgaben des Bezirksvorstandes auf dessen Mitglieder und die bestellten besonderen Vertreter vorsieht.
- (12) Hat das Präsidium einen mehrgliedrigen Bezirksvorstand bestimmt, so
- a) hat der Vorstandsvorsitzende regelmäßig, mindestens aber einmal in jedem Kalendermonat, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung des Bezirksvorstandes einzuladen,
 - b) ist die Versammlung des Bezirksvorstandes beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und
 - c) bedürfen Beschlüsse der Versammlung des Bezirksvorstandes der Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder.
- (13) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes erhalten angemessene Vergütungen. Bei der Bemessung dieser Vergütungen ist der AWO Governance-Kodex zu beachten. Die Bestimmung von § 3 Abs. 4 (Verbot unverhältnismäßig hoher Vergütungen) bleibt unberührt.
- (14) Die Mitglieder des Bezirksvorstands und Geschäftsführer/in unterliegen dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot ist ausgeschlossen.

- (15) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, den Präsidialausschuss über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die seinen Aufgaben- und/oder Verantwortungsbereich betreffen, auch gegenüber den Tochtergesellschaften, rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (16) Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben ein jederzeitiges Auskunftsrecht bei allen Angestellten des Vereins und der Gesellschaften über den Verein und die Gesellschaften betreffenden Angelegenheiten.

§ 12 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) einer / einem Vertreter(in) der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1;
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf.
- (2) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Präsidenten(in) mindestens jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Bezirksvorstands. Er wird vom Präsidium und vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (4) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- a) eines Mitgliedes des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten und der Vorsitzenden des Bezirksjugendwerkes,
 - b) eines/r Revisor/s/in der Verbands-/Vereinsrevision oder
 - c) eines Mitgliedes des Bezirksvereinsgerichtes

eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

- (5) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft; Stimmverbote

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
 - (1a) Die Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung oder hauptamtliche Beschäftigung im Verein sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien oder Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellen sowie das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechts-extreme Strukturen oder Parteien.
- (2) Ein Mitglied eines Vereinsorgans hat kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben, wenn es durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder sofern die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits ihm gegenüber betrifft. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Beschlussfassung eine nahestehende Person des Mitglieds eines Vereinsorgans betrifft. Nahestehende Personen eines Mitglieds eines Vereinsorgans im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der eingetragene Lebenspartner,
 - c) die Verwandten des Mitglieds des Vereinsorgans, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners in aufsteigender und in absteigender Linie,
 - d) die voll- und halbbürtigen Geschwister des Mitglieds des Vereinsorgans, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners und die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner dieser Personen,
 - e) die Personen, die mit dem Mitglied des Vereinsorgans in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie

- f) eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn das Mitglied des Vereinsorgans oder eine der in den vorstehenden Buchstaben a) bis e) genannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist; dies gilt nicht, sofern es sich bei der juristischen Person um einen eingetragenen gemeinnützigen Verein handelt, der eine Gliederung der Arbeiterwohlfahrt darstellt.
- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem / der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des / der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt, ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses, zwei Wochen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. Es sollen hierbei die Grundsätze des HGB sowie gegebenenfalls die Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, Anwendung finden. Darüber hinaus muss der Jahresabschluss durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

§ 15 Revision

- (1) Die Revision hat die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirksverbandes und seiner Gliederungen zu überprüfen.
- (2) Die Aufgabe der Revision kann wahrgenommen werden durch

- a) die Verbands-/Vereinsrevision;
- b) die Wirtschaftsprüfung;
- c) die Innenrevision.

(3) Für die Verbands-/Vereinsrevision gilt Folgendes:

a) Die Bezirkskonferenz hat mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren zu wählen. Die Amtsdauer der Revisoren endet spätestens mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Neuwahlen der Revisorinnen/Revisoren durch den Präsidenten. Alle Geschlechter sollen vertreten sein, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind. Verletzungen der Regelung des vorstehenden Satzes führen nicht zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Wahlen der Revisorinnen/Revisoren.

b) Für die Wählbarkeit zum Revisor gelten ergänzend folgende Regelungen:

aa) Zum Revisor kann nicht gewählt werden, wer ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband AWO Rheinland e.V., einer zum Bezirksverband gehörenden Gliederung oder einer Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft hat, an welcher der Bezirksverband AWO Rheinland e.V. oder eine zu diesem gehörende Gliederung als Gesellschafter beteiligt ist. Geht ein Revisor nach seiner Wahl ein solches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis auf, so endet sein Amt als Revisor (auflösende Bedingung).

bb) Zum Revisor kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Bezirksvorstandes oder des Präsidiums des Bezirksverbandes ist oder für den Bezirksverband Geschäftsführungsfunktionen ausübt oder innerhalb der letzten vier Kalenderjahre vor der Wahl Mitglied des Bezirksvorstandes oder des Präsidiums des Bezirksverbandes war oder Geschäftsführungsfunktionen für den Bezirksverband ausgeübt hat.

cc) Zum Revisor kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Vorstands oder des Präsidiums einer zum Bezirksverband gehörenden Gliederung des Bezirksverbandes ist, dort Geschäftsführungsfunktionen ausübt oder dort ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder innerhalb der letzten vier Kalenderjahre vor der Wahl Mitglied des Vorstandes oder des

Präsidiums einer zum Bezirksverband gehörenden Gliederung des Bezirksverbandes war, dort Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt hat oder dort ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

- c) Die Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Bezirkskonferenz gegenüber verantwortlich.
 - d) Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
 - e) Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.
 - f) Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
 - g) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der Bezirkskonferenz vorzulegen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs des Berichts wird auf die Regelung von § 17 Abs. 4 Buchstabe a) Unterbuchstabe cc) hingewiesen.
- (4) Für die Wirtschaftsprüfung gilt Folgendes:
- a) Die vom Präsidialausschuss bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.
 - b) Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.

- c) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist dem Präsidialausschuss sowie der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs des Berichts wird auf die Regelung von § 17 Abs. 4 Buchstabe a) Unterbuchstabe cc) hingewiesen.
- (5) Für die Innenrevision gilt Folgendes:
- a) Die Innenrevisorinnen/Innenrevisoren werden vom Bezirksvorstand bestellt.
 - b) Innenrevisorinnen/Innenrevisoren sind hinsichtlich der Prüfaufträge weisungsgebunden. In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.
 - c) Für die Durchführung der Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
 - d) Innenrevisorinnen/Innenrevisoren prüfen den Verbandsbereich, für den sie tätig sind. Näheres regelt der Bezirksvorstand durch Beschluss, insbesondere Richtlinien für die Grundsätze der Durchführung der Revision.
 - e) Die Innenrevisorinnen/Innenrevisoren können auf Anforderung einer Gliederung des Bezirksverbandes diese Gliederung prüfen und dabei auch zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen. In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann - in Abstimmung mit ihren Revisorinnen/Revisoren -, Innenrevisorinnen/Innenrevisoren oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.
- (7) Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisorinnen/Revisoren haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.

- (8) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.
- (9) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.
- (10) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind der/die Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

§ 16 Verbandliches Markenrecht

- (1) Der AWO Bundesverband e. V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Sämtliche Untergliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind berechnigt, Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu nutzen.
- (2) Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:
 - a) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
 - b) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile, Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
 - c) Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
 - d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile, Briefbogen).

- e) Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband e. V. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
 - f) Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sowie das korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 17 Aufsicht

- (1) Der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e. V. erkennt die Aufsicht durch den AWO Bundesverband e. V. an. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Bezirksverband beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Der Bezirksverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- (3) Der Bezirksverband ist seinen Mitgliedern und dem Bezirksjugendwerk gegenüber zur Aufsicht berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat. Die Aufsicht gegenüber korporativen Mitgliedern ergibt sich aus der Korporationsvereinbarung. Die der Aufsicht unterliegenden Gliederungen erkennen die Aufsichtsrechte an. Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufsicht gemäß den Absätzen 1 und 2 bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:
- a) Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:
 - aa) Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist gemäß § 15 Abs. 4 Buchstabe c) bei der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
 - bb) Der Jahresprüfbericht der Revision ist gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe g) Satz 1 bei der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
 - cc) Die vorgenannten Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

 - b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
 - aa) drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung;
 - bb) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens;
 - cc) Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen;
 - dd) besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen;
 - ee) bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen;
 - ff) die in den vorstehenden Buchstaben aa) bis ee) genannten Informationspflichten gelten entsprechend für Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.

 - c) Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (Kreis- oder Regionalverband) ist der Bezirksverband anzuhören.

- d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:
 - aa) Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das Präsidium vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
 - bb) Bei Befreiungen von der Pflicht, einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen oder einen Jahresabschluss zu erstellen.
 - cc) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung, die dem Registergericht bei Anmeldung schriftlich nachzuweisen ist. Vor der Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
 - e) Vor der Bestellung eines Mitglieds des Bezirksvorstands und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. anzuhören.
- (5) Die Aufsicht der übergeordneten Gliederung umfasst das Recht zur Prüfung. Die Aufsicht umfasst insbesondere:
- a) Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anfordern (z.B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
 - b) Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten

und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.

- c) Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung hat das Recht zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen der von ihr Beaufsichtigten.
 - d) Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann die Prüfung auch durch ihre eigene Revision durchführen lassen, insbesondere der Bezirksverband durch seine Verbands-/Vereinsrevision und seine Innenrevision bei den Gliederungen, zu deren Aufsicht der Bezirksverband berechnigt ist.
- (6) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Bezirksverband aus den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 bis 5 zukommenden Rechte ist der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem Präsidium (Einräumung der Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme durch das Präsidium).
- (7) Die Haftung der aufsichtsberechnigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 18 Bezirksvereinsgericht

- (1) Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein unabhängiges Bezirksvereinsgericht.
- (2) Die Richter*innen beim Bezirksvereinsgericht bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, sofern noch nicht eine gültige Neuwahl eines Nachfolgers/Nachfolgerin für das Amt stattgefunden hat
- (3) Für das Bezirksvereinsgericht gelten als einbezogene Bestandteile der vorliegenden Satzung die Bestimmungen zur Vereinsgerichtsbarkeit der Bezirksverbände der Arbei-

terwohlfahrt im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung der Sonderkonferenz 2023 (in dieser Fassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 19.09.2023).

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen gelten als einbezogene Bestandteile der vorliegenden Satzung die Bestimmungen zu Ordnungsmaßnahmen im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung der Sonderkonferenz 2023 (in dieser Fassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 19.09.2023).

§ 20 Statut; Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung der Sonderkonferenz 2023 (in dieser Fassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 19.09.2023) ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V.
- (3) Der Bezirksverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziff. 7 Abs. 2 a des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung der Sonderkonferenz 2023 (in dieser Fassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 19.09.2023) sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 21 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.